

# SATZUNG

## Sportverein Fronhofen 1955 e.V.



### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1955 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Fronhofen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg (Register Nr. 245) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 88273 Fronreute-Fronhofen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten in Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 6 trifft gemeinschaftlich der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten des Vereins gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten oder mittels eines Online-Formular über die offizielle Vereinshomepage zu beantragen.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Jahres, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands auf Grundlage der Ehrenordnung von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

### **2. Verlust der Mitgliedschaft**

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - bb-1) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - bb-2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - bb-3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - bb-4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 3 Beiträge**

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Hauptversammlung bzw. die jeweiligen Abteilungsversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Bei der Aufnahme in den Verein kann dieser eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung bzw. von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist als ordentliches Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Verein gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württ. Landessportbund.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss.

## § 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres in dem Wahlen anstehen soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden.

Sie wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch die weiteren Mitglieder des Vorstands durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronreute unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, des Finanzvorstands und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers.
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses mit Ausnahme des Jugendsprechers.

Die Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses sind auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl und die Entlastung der Abteilungsleiter steht der jeweiligen Abteilungsversammlung zu. Hat eine Abteilung keine eigene Abteilungsordnung und damit auch keine eigene Abteilungsversammlung,

so wird die Wahl und die Entlastung der betreffenden Abteilungsleiter von der Hauptversammlung des Gesamtvereins vorgenommen.

f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendsprechers und deren Stellvertreter sowie die Wahl des Kassenprüfers.

g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen, sofern nicht die betreffende Abteilungsversammlung dafür zuständig ist.

h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom mindestens einem der neu gewählten Vorstände zu unterschreiben.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstands
- Die gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter  
Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Vereinsausschuss mit Sitz und Stimme teilnehmen
- Der Schriftführer
- Der Jugendsprecher
- Die Frauenvertreterin
- Bis zu 8 weiteren Mitgliedern

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung wie die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt.

3. Scheidet ein Ausschussmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird es anlässlich der nächsten Hauptversammlung ersetzt.

4. Der Vereinsausschuss ist in wichtigsten Vereinsangelegenheiten tätig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgabenbereiche

- Breiten- und Leistungssport
- Jugendpflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Betreuung und Pflege des Vereinsvermögens

5. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind vom Vorstandssprecher oder einem der Vorstandsmitglieder schriftlich, per mail oder telefonisch einzuberufen

6. Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Den Vorstand bilden:

- Bis zu 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder, welche in einer konstituierenden Sitzung eigenständig einen Vorstandssprecher wählen
- Der Finanzvorstand

2. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder und der Finanzvorstand sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung und Beurteilung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 6 Ziff. 6 entsprechend.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorstandssprecher oder seiner Vertretung schriftlich, per mail oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

## **§ 9 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

## **§ 10 Ordnung des Vereins**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung und die jeweilige Abteilungsordnung. Finanzordnung und Geschäftsordnung können auf Beschluß der Hauptversammlung eingeführt werden. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung, die jeweilige Abteilungsordnung von der Abteilungsversammlung, die Ehrenordnung von der Hauptversammlung beschlossen. Die Jugendordnung und die jeweilige Abteilungsordnung müssen durch den Vereinsvorstand bestätigt werden.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
- c) Ausschluss (sh. § 2.2 a, bb).
- d) Geldstrafen bis € 500,00

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören darf.

Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und technisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Kassen der Abteilungen werden durch einen von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Ist kein Kassenprüfer bestellt, so übernimmt die Prüfung der Abteilungskassen der Finanzvorstand.

Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Der Kassenprüfer kann auch während des Geschäftsjahres Prüfungen vornehmen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.

Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über € 500,- hinaus eingehen. Der Vorstand kann diesen Betrag jederzeit ändern. Über besondere Umlagen und Beiträge, die die Abteilung festsetzt, kann diese eigenverantwortlich verfügen.

5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins geprüft werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Fronreute zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

## **§ 15**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.